

Überblick Sexualstrafrecht

Unter dem Begriff sexuelle Handlungen werden in der Rechtsprechung z.B. Zungenkuss, Petting, gemeinschaftliche Selbstbefriedigung verstanden – nicht aber Berührungen und Zärtlichkeiten, die im täglichen Umgang normal sind. Was ist wann erlaubt?

Das Gesetz unterscheidet je nach Schutzbedürftigkeit nach Altersstufen:

1. Kinder bis 14 Jahren

Die sexuelle Betätigung zwischen Kindern unter 14 Jahren (z.B. bei Doktorspielen) ist für die Kinder selber nicht strafbar, solange sie nicht gegen den Willen eines Kindes geschieht. Gruppenleiter, die dies zulassen, können Probleme bekommen. Denn sie dürfen sexuelle Betätigungen zwischen Kindern unter 14 Jahren nicht fördern oder dazu Gelegenheiten verschaffen (§180 StGB). Sexuelle Handlungen von Jugendlichen und Erwachsenen an und mit Kindern sind immer strafbar. Wer andere zum Oralsex zwingt, begeht übrigens eine Vergewaltigung! Schon der Versuch ist strafbar. Achtung: Auch sexuelle Handlungen VOR Mädchen und Jungen unter 14 Jahren fallen unter das Sexualstrafrecht. Generell zählt Selbstbefriedigung oder Sex in der Öffentlichkeit als exhibitionistische Handlung und ist nach §183 StGB strafbar.

2. Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren

Auch bei Jugendlichen unter 16 Jahren müssen Gruppenleiter vorsichtig sein: Sie dürfen keine sexuellen Handlungen bei unter 16jährigen Gruppenmitgliedern fördern. Beobachten sie eine sexuelle Handlung zwischen Gruppenmitgliedern unter 16 Jahren, sind sie nach dem Sexualstrafrecht dazu verpflichtet, einzugreifen. Auch sexuelle Handlungen von Erwachsenen bzw. über 16jährigen an und mit Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren sind strafbar.

3. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren

Bei Jugendlichen über 16 Jahren ist die sexuelle Betätigung im Regelfall nicht strafbar – es sei denn eine/r der Partner ist unter 16 Jahren. Auch in diesem Falle machen sich Gruppenleiter strafbar, wenn sie eine derartige sexuelle Beziehung dulden (§180 StGB). Achtung: Auch wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, aus dem heraus das Gruppenmitglied zu einer sexuellen Handlung mit seiner Gruppenleiterin oder seinem Gruppenleiter oder einem Dritten gezwungen wird, werden sexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgt (vgl. § 174 StGB). Außerdem: § 176, 182.

an - durch	0 - 13	14 - 15	16 - 17	18+
0 - 13	OK (Doktorspiel), aber Duldung ist problematisch	-	-	-
14 - 15	strafbar	Duldung ist strafbar		
16 - 17	strafbar	strafbar	nicht strafbar, aber Duldung oder Zwang durch Abhängigkeit ist strafbar	strafbar bei Zwang aus Abhängigkeits-Verhältnis
18+	strafbar	strafbar	strafbar bei Zwang aus Abhängigkeits-Verhältnis	OK wenn ohne Zwang und Abhängigkeit

Definitionen:

Grenzverletzung: einmalig, unabsichtlich

Übergriff: absichtlich / strategisch, mehrfach

strafrechtlich relevant: sex. Missbrauch / Nötigung / Förderung oder Duldung von sex. Handlungen von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Handlungen vor anderen allgemein; schon der Versuch ist strafbar!

Sexueller Missbrauch

- § 174 StGB – *Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen*
- § 174a StGB – *Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich, Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen*
- § 174b StGB – *Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung*
- § 174c StGB – *Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses*
- § 176 StGB – *Sexueller Missbrauch von Kindern*
- § 176a StGB – *Schwer sexueller Missbrauch von Kindern*
- § 176b StGB – *Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge*
- § 179 StGB – *Sexueller Missbrauch widerstandsfähiger Personen*
- § 182 StGB – *Sexueller Missbrauch von Jugendlichen*

Sexuelle Nötigung

- § 177 StGB – *Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung*
- § 178 StGB – *Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge*

Straftaten im Zusammenhang mit pornographischen Darstellungen

- § 184 StGB – *Verbreitung pornographischer Schriften*
- § 184a StGB – *Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften*
- § 184b StGB – *Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften*
- § 184c StGB – *Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften*

Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution

- § 180a StGB – *Ausbeutung von Prostituierten*
- § 181a StGB – *Zuhälterei*
- § 184e StGB – *Ausübung der verbotenen Prostitution*
- § 184f StGB – *Jugendgefährdende Prostitution*

Weitere Straftaten im Sexualstrafrecht

- § 180 StGB – *Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger*
- § 183 StGB – *Exhibitionistische Handlungen*
- § 183a StGB – *Erregung öffentlichen Ärgernisses*
- § 185 StGB – *Beleidigung auf sexueller Basis*